

Verkündet
am 21. Mai 1964

Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Theo J. [REDACTED] E. [REDACTED]-U. [REDACTED], V. [REDACTED]straße [REDACTED],
Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die P. [REDACTED]-Feuerversicherungsanstalt der R. [REDACTED],
vertreten durch ihren Generaldirektor, D. [REDACTED], F. [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Mai 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter
Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 27. November 1962 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der
1. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom
22. März 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz
werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte bei der Beklagten für seinen Volkswagen eine Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäß § 12 AKB auch auf die unmittelbaren Einwirkungen von Sturm und Überschwemmung. Am 2. Juni 1961 erlitt der Wagen Totalschaden. Die am Fuß eines Berghanges befindliche Garage des Klägers stürzte ein, als nach heftigen Regenfällen der Berghang ins Rutschen kam. Der Kläger hat behauptet, die von der Natur geschaffenen Regenabflußrinnen am Hang hätten die Wasserfülle nicht mehr gefaßt. Die hierdurch ausgelöste Überflutung habe das Hanggelände auch unterspült und zum Abrutschen gebracht. Erde, Geröll und Steine seien durch die Gewalt der Wassermassen gegen die Garage geschleudert worden. Sein Schaden am Fahrzeug betrage etwa 3.000 DM. Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß die Beklagte ihm Versicherungsschutz zu gewähren habe. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, daß keine Überschwemmung, sondern ein Bergrutsch vorgelegen habe.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger den Eintritt des Versicherungsfalles nicht bewiesen

habe. Die Schäden seien nach dem Vortrag des Klägers durch einen Bergrutsch verursacht und dieser stelle, möge er auch durch überschwemmendes Wasser ausgelöst sein, weder eine "unmittelbare Einwirkung" einer Überschwemmung dar (§ 12 Abs. 1 c Satz 1 AKB) noch handle es sich um Schäden, die dadurch verursacht worden seien, daß durch die Naturgewalt der Überschwemmung Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen worden seien (§ 12 Abs. 1 c Satz 2 AKB).

Die Revision macht geltend, der Begriff der unmittelbaren Einwirkung der Überschwemmung sei verkannt, wenn das Berufungsgericht den Bergrutsch infolge des den Hang hinunterstürzenden Regenwassers nicht als eine solche Einwirkung ansehe. Die Erdmassen seien vom Wasser, das das Erdreich mit sich gerissen habe, gegen die Garage und damit gegen das Fahrzeug geworfen worden (§ 12 Abs. 1 c Satz 2 AKB). Der Kläger habe unter Beweis gestellt, daß das Erdreich des Hanges durch Wassergewalt in Bewegung gesetzt worden sei und die Erdmassen gegen die Garage geschleudert worden seien.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Auffassung des Berufungsgerichts auf einer irrtümlichen Auslegung des § 12 Abs. 1 c AKB beruht. Eine "Überschwemmung" liegt nach dem Sprachgebrauch vor, wenn Wasser in erheblichem Umfang meist mit schädlichen Wirkungen nicht auf dem normalen Weg abfließt, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet. Nicht erforderlich ist, daß ein Gewässer über die Ufer tritt (vgl. LG Kassel, VersR 63, 670). Die Einschränkungen nach § 4 Nr. 5 AHB ("Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer") finden sich im § 12 AKB nicht. Es kommt daher nicht darauf an, ob das Wasser auf dem Berghang



hinter der Garage des Klägers aus den Abflußrinnen stammte, durch die normalerweise das Regenwasser abfloß. Jedenfalls ist infolge starker Regenfälle unstreitig auf den Hang soviel Wasser niedergegangen, daß es keinen normalen Abfluß in den Rinnen finden konnte, sondern teils über den Hang abfloß, teils in diesen eindrang. Dem Berufungsgericht ist nicht zu folgen, wenn es die Schäden durch das Abrutschen der oberen Schichten des Erdreichs infolge der Aufweichung durch das Regenwasser nicht als unmittelbare Einwirkung einer Überschwemmung betrachten will. Es ist, wie der vorliegende Fall zeigt, praktisch unmöglich, zwischen dem Wasser zu unterscheiden, das oberirdisch abfließt und dabei Gegenstände mit sich führt, die gegen das versicherte Fahrzeug geworfen werden (§ 12 Abs. 1 c Satz 2 AKB) und dem Erdreich, das infolge Anreicherung mit Wasser im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Versagen des normalen Wasserabflusses seinen Halt verliert und in Bewegung gerät. Für eine natürliche Auffassung hat die Überschwemmung des Hanges mit Regenwasser unmittelbar bewirkt, daß Erdreich, Steine, Pflanzenbewuchs usw. mit dem abfließenden Wasser vermischt und an dem Fuß des Hanges gegen die Garagenmauer geschleudert wurden und dort durch plötzliche mechanische Einwirkungen Schäden an der Garage und dann am Fahrzeug anrichteten. Es geht nicht an, mit dem Berufungsgericht einen Unterschied zu machen zwischen dem Wasser, das als treibende Kraft die Erdmassen in Bewegung gebracht hat und dem Wasser, das keinen Abfluß in den Rinnen fand und das Erdreich aufgelockert hat, so daß im unmittelbaren Anschluß an die Überschwemmung ein Bergrutsch eingetreten ist. In beiden Fällen ist die Schwerkraft die Ursache, daß Gegenstände aus Anlaß der Überschwemmung gegen das Fahrzeug "geworfen" wurden. Auf den Grad der Vermischung des Erdreichs

mit Wasser oder den Böschungswinkel, der je nach der Beschaffenheit des Hanges bei bestimmter Nässeeinwirkung zur Erdbewegung durch Abrutschen führt, kann nicht abgestellt werden. Das den Hang wegen unzureichender natürlicher Abflüsse überschwemmende Wasser hat in jedem Falle als treibende Kraft "Gegenstände gegen das Fahrzeug geworfen". Die Beklagte hat selbst vorgetragen, daß sich hinter dem Haus inmitten der niedergegangenen Erdmassen ein See gebildet hatte und daß fünf Wagen der Düsseldorfer Feuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath kommen mußten, um eine Bresche in die Schuttmassen zu schlagen, um dem Wasser einen Abfluß zu verschaffen. Das ist das typische Bild der unmittelbaren Folgen einer Überschwemmung, die sich hinter der Garage ereignet und die Erdmassen in Bewegung gebracht hat. Überschwemmung und Erdrutsch schließen sich keineswegs aus.

Auf Grund des unstreitigen Sachverhalts ist hiernach bei richtiger rechtlicher Würdigung der Versicherungsfall als eingetreten zu erachten. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen.

Die Beklagte hat auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§ 91 ZPO).

Dr. Fischer Dr. Kuhn Dr. Nörr Liesecke Dr. Schulze